

Melonen von Monsanto

Über die Zunahme von Patenten auf konventionelle Züchtungen

von Christoph Then und Ruth Tippe

Während der letzten Jahre haben die Patentanträge auf konventionell gezüchtete Pflanzen und Tiere stetig zugenommen. Die Patentanmeldungen erstrecken sich auf Saatgut und Zuchtmaterial, auf Verfahren zur Züchtung, auf Pflanzen und Tiere und auf von diesen gewonnene Lebensmittel wie Öl, Mehl, Tomaten, Melonen, Milch und Eier. In den meisten Fällen ist die technische Innovation minimal, der Umfang der Ansprüche aber umso größer. Oft wird die gesamte Kette der Lebensmittelproduktion vom Acker bis zum Teller beansprucht. Mehrere solcher Patente wurden bereits erteilt. – Der folgende Beitrag gibt einen Überblick über die aktuelle Entwicklung bei der Patentvergabe in der Pflanzen- und Tierzucht und analysiert kritisch die jüngsten Entscheidungen des Europäischen Patentamtes.

Rechtsgrundlage der Patente auf konventionelle Züchtungsprodukte ist eine Auslegung des europäischen Patentrechtes, durch die die bestehenden Verbote völlig ausgehebelt werden. Insbesondere sind von Bedeutung Art. 53(b) des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) und Art. 4 der EU-Richtlinie zum »Rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen« (98/44/EC). Beide Bestimmungen verbieten Patente auf Pflanzensorten und Tierrassen sowie auch auf »im Wesentlichen biologische« Pflanzen- und Tierzucht. So lautet zum Beispiel Art. 4 der Richtlinie 98/44/EC:

- »(1) Nicht patentierbar sind
- a) Pflanzensorten und Tierrassen,
 - b) im Wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren.«

Doch in der Realität spielen diese Verbote oft keine Rolle. Sowohl Pflanzensorten als auch die konventionelle Pflanzen- und Tierzucht werden zunehmend patentiert. Die bestehenden Verbote der Patentierung von Pflanzensorten und einer »im Wesentlichen biologischen« Zucht von Pflanzen und Tieren werden vom Europäischen Patentamt (EPA) so ausgelegt, dass sie letztlich bedeutungslos werden. Die Patente, die erteilt werden, blockieren den Zugang zu Züchtungsmaterial und zur biologischen Vielfalt, behindern Innovation, reduzieren die Auswahl der Landwirte und führen zu neuen Abhängigkeiten der Nahrungsmittelproduzenten und Verbraucher.

Diese Entwicklung ist eine Gefahr für Landwirte, Züchter und Lebensmittelproduzenten in Europa. Das Patentrecht wird dazu missbraucht, die Kontrolle über die genetischen Ressourcen und die Lebensmittelherstellung zu erlangen. Insbesondere wird der US-Konzern Monsanto, der schon jetzt die Nummer Eins im internationalen Saatgutmarkt ist, weltweit seine Interessen durchsetzen können. Der Konzern hat die größten Gemüse-Züchter Seminis und DeRuiter aufgekauft und dominiert die Saatgutmärkte bei Mais und Soja.¹ Auch verschiedene andere Agrochemie-Konzerne haben im Saatgutbereich erhebliche Marktanteile errungen. In den letzten zehn Jahren hat hier die Marktkonzentration beständig zugenommen und Patente sind in diesem Zusammenhang ein wesentlicher Faktor.

Sollte der gegenwärtige Trend bei den Patenterteilungen nicht gestoppt werden, werden in Zukunft Konzerne wie Monsanto, die nicht nur die Patente halten, sondern auch die wirtschaftliche Macht haben, die Märkte zu dominieren, darüber entscheiden, welches Saatgut auf den Markt kommt und welches nicht, welche Nahrungsmittel produziert werden und welche Preise die Landwirte, die Lebensmittelhersteller und die VerbraucherInnen bezahlen müssen.

Es sind bereits etwa 1 000 Patente angemeldet, die sich auf die konventionelle Pflanzenzüchtung erstrecken etwa 100 sind bereits erteilt. 2011 wurden etwa 100 neue Anmeldungen eingereicht, über ein Dutzend Patente wurden in diesem Bereich erteilt. Etwa ein Dut-

zend Patente wurden im Bereich der Tierzucht erteilt. Diese beziehen sich auf Züchtungsmaterial, Auswahl des Geschlechts, markergestützte Selektion, Klonen oder gentechnische Manipulationen. Die meisten der bisher gewährten Patente erstrecken sich auf gentechnisch veränderte Pflanzen und Tiere. Insgesamt wurden vom EPA bis Ende 2011 fast 2 000 Patente auf Pflanzen und etwa 1200 Patente auf Tiere mit und ohne Einsatz der Gentechnik erteilt.²

Patente auf Pflanzenzucht

Die Patente, die 2011 auf konventionelle Pflanzenzucht vergeben wurden, betreffen unter anderem Melonen, Sonnenblumen, Gurken, Reis und Weizen. Sie erstrecken sich auf alle Bereiche der Lebensmittelproduktion – vom Acker bis zum Teller.

Indische Melonen von Monsanto

Im Mai 2011 erhielt der US-Konzern Monsanto das Europäische Patent EP 1962578 auf konventionell gezüchtete Melonen. Diese Melonen, die ursprünglich aus Indien stammen, weisen eine natürliche Resistenz gegen bestimmte Pflanzenviren auf. Mittels konventioneller Züchtungsmethoden wurden diese Resistenzen in andere Melonen überführt, die jetzt als »Erfindung« von Monsanto patentiert wurden.

Die Pflanzenkrankheit *Cucurbit yellow stunting disorder virus* (CYSDV) hat sich seit einigen Jahren in Nordamerika, Europa und dem nördlichen Afrika ausgebreitet. Die indische Melone, welche ursprünglich eine Resistenz gegen diesen Virus beinhaltet, ist in den internationalen Saatgutbanken unter der Nummer PI 313970 registriert. Das neue Patent erlaubt es Monsanto, den Zugang zu jeglichem Züchtungsmaterial zu beschränken, in dem die Resistenz der indischen Melone enthalten ist. Damit hat dieses Patent eine abschreckende Wirkung auf andere Züchter und kann die Entwicklung neuer Melonensorten behindern.

Ursprünglich wurden die Melonen von DeRuiter entwickelt, einer bekannten niederländischen Saatgutfirma. Dabei verwendete DeRuiter die als PI 313970 bekannte indische Melone. 2008 kaufte Monsanto DeRuiter und besitzt nun auch dieses Patent. Im Jahr 2012 wurde gegen das Patent von verschiedenen Organisationen am EPA Einspruch erhoben.³

Stress-Resistenz von Bayer

Im August 2011 erteilte das EPA in München ein Patent der deutschen Firma Bayer, welches die Züchtung von Pflanzen mit einer erhöhten Stress-Resistenz beinhaltet (EP 1616013). Durch dieses weitreichende Patent erhält Bayer die Monopolrechte über wichtige Nutzpflanzen, das sowohl die gentechnisch veränderten Pflanzen als auch die konventionellen Züchtungsmethoden und da-

raus hervorgehende Pflanzen umfasst. Das Bayer-Patent umfasst in Anspruch 14 nichts anderes als Pflanzen, die mit Kreuzung und Selektion gezüchtet wurden. Auch die anderen vom Patentamt gewährten Ansprüche im Bayer-Patent sind rechtlich umstritten: Obwohl eine Patentierung von *Pflanzensorten* verboten ist, erstreckt sich dieses Patent ebenfalls auf den Handel mit Saatgut von Pflanzensorten. Außerdem werden die zudem beanspruchten Verfahren zur Mutationszucht seit langem angewendet und stellen deshalb keine Erfindung dar.

Spanische Sonnenblumen

Im September 2011 erteilte das EPA das Patent EP 1185161 auf konventionell gezüchtete Sonnenblumen. Gegen das Patent der spanischen Institution Consejo Superior de Investigaciones Científicas war von Greenpeace Einspruch erhoben worden. In einer öffentlichen Verhandlung der Beschwerdekammer, die im Mai 2010 stattfand, wurde vom EPA entschieden, dass Pflanzen auch dann als »Erfindungen« patentiert werden können, wenn die Züchtungsverfahren nicht patentierbar sind (T1854/07). Patentiert wurde das Saatgut, Öl, die Pflanzen und deren Nachkommen, die Verwendung des Öls bei der Herstellung von Margarine, Süß- oder anderer Backwaren.

Süß-saure Melonen von Syngenta

Das EPA gewährte dem Konzern Syngenta im Dezember 2011 ein Patent auf Melonen »mit einem angenehmen Geschmack«, nachdem die Beschwerde einer anderen Saatgutfirma zurückgewiesen worden war. Es ist dies das erste europäische Patent, welches auf eine konventionell gezüchtete Pflanze wegen des Geschmacks ihrer Früchte erteilt wurde. Im Patentantrag (EP 1587933) wird der Geschmack als »herb-erfrischend-süß-sauer« beschrieben. Durch dieses Patent beansprucht Syngenta geistiges Eigentum für alle Melonen mit einem gewissen Anteil an Zitronensäure und Zucker sowie einem bestimmten pH-Wert, wobei Pflanze, Saatgut, das Fruchtfleisch und alle Verwendungen unter das Patent fallen. Diese »Erfindung« ist ebenfalls das Ergebnis herkömmlicher Züchtungsmethoden. Als Ausgangsmaterial wurden unter anderem die Melonen indischen Ursprungs herangezogen.

Auch im Bereich der Gentechnologie wurden 2011 weitere Patente auf Pflanzen erteilt. Diese Patente umfassen in der Regel auch »Pflanzensorten«, welche laut Artikel 53(b), EPÜ und Artikel 4 der EU-Richtlinie 98/44 EC von der Patentierbarkeit ausgenommen sind. Darüber hinaus werden oft sehr weitreichende Patente erteilt, die sogar die Risikoforschung oder die Kontrolle von Kontaminationen behindern könnten, weil sie den Zugang zu Material, das für die Untersuchungen benötigt wird, blockieren.

Bayers Basta-Bohnen

Im Juni 2011 erhielt Bayer das Patent EP 1871901 auf die gentechnisch veränderten Sojabohnen A 5547-127, die gegen das Herbizid Glufosinat resistent gemacht wurden. Diese auch als »Bayers Basta Bohne« bezeichnete Soja hat jüngst eine Zulassung für den Import in die EU erhalten.⁴ Nach dem Wortlaut der Ansprüche des Patentes hat der Konzern Bayer das exklusive Recht, Saatgut auf Kontaminationen mit dieser gentechnisch veränderten Soja zu überprüfen. Interessanterweise handelt es sich dabei um dieselbe Firma, die im Jahr 2011 rund 750 Millionen US-Dollar Strafzahlungen an US-Reisbauern wegen der Verunreinigung von Saatgut mit gentechnisch verändertem Reis bezahlen musste. Dieses Patent könnte nun dazu genutzt werden, unabhängige Kontrollen auf weitere Kontamination zu verhindern.

Del Monte tomatisiert die Ananas

Der bekannte Lebensmittelhersteller Del Monte (USA) könnte in Zukunft versuchen, in Europa gentechnisch veränderte Ananas mit einem erhöhten Carotinoidgehalt zu vermarkten. Zumindest das dazugehörige Pa-

tent EP 1589807 wurde vom EPA im November 2011 bereits erteilt. Während die Produktion des umstrittenen gentechnologisch hergestellten »Golden Rice« (der ebenfalls Carotinoide enthalten soll) damit begründet wird, dass die Menschen in den Entwicklungsländern vor Unter- und Mangelernährung geschützt werden sollen, dürfte diese Ananas wohl eher als ein Angebot für Reiche vermarktet werden, die »jung und fit« bleiben wollen. Die fragliche Ananas würde wohl eine rötliche Färbung aufweisen, da Lycopene das spezielle Carotinoid sind, das in den Früchten produziert werden soll. Lycopene sind für die typische rote Färbung von Tomaten verantwortlich.

Patente auf Tierzucht

2012 führte die Technische Beschwerdekammer des EPA eine öffentliche Verhandlung zum Patent EP 1257168 der Firma XY LLC, einer Tochter der US-Firma Inguran LLC, durch. Gegen das Patent hatten die Grünen im Europäischen Parlament sowie Greenpeace Einspruch eingelegt. Das Patent beansprucht einen Prozess zur geschlechtsspezifischen Selektion von Nachkom-

Wie Patente die Züchtung behindern

In einer Studie⁷, die 2012 veröffentlicht wurde, wird auf einen Fall aufmerksam gemacht, der einen deutschen Sonnenblumenzüchter betrifft. Dieser Fall zeigt, wie Eigentumsansprüche dazu missbraucht werden können, die weitere Züchtung zu verhindern und wie alarmierend die Situation tatsächlich bereits ist: Der Züchter hatte bei Syngenta und Pioneer Saatgut für Sonnenblumen bestellt, welches er benötigte, um seine eigenen, neuen Sorten zu entwickeln. Entgegen den Bestimmungen des Sortenschutzes, der unbeschränkten Zugang zu Züchtungsmaterial zum Zwecke der weiteren Züchtung ermöglicht, ist die Verwendung dieses Saatguts laut Beipackzettel aber extrem eingeschränkt. Das führt dazu, dass die weitere unabhängige züchterische Bearbeitung dieser Sonnenblumen, die nach dem Sortenschutz garantiert ist, behindert oder gar verhindert wird. Die Firma Syngenta formulierte ihre Besitzansprüche wie folgt:

»Wichtiger Hinweis: Für dieses Produkt gelten Verwendungsbeschränkungen. (...) Durch das Öffnen des Sackes und Verwenden des darin enthaltenen Saatgutes bestätigen Sie, dass Sie sich dazu verpflichten, diese Verwendungsbeschränkungen einzuhalten. Syngenta Crop Protection AG oder ihre Lizenzgeber sind die Schutzrechtsinhaber für dieses Produkt, einschließlich seiner Verpackung, das gewerblichen Rechtsschutz genießt. Die Verwendung der Saaten in dieser Packung ist auf den einmaligen kommerziellen Anbau von Futter, Faserfrucht oder Halmfruchtkulturen als Nahrung oder Futtermittel

beschränkt. Die Verwendung des Saatgutes für die Produktion von Saaten für Wiederausaat, Forschung, Zucht, molekulare oder genetische Charakterisierung oder Erbgutanalyse ist streng verboten, es sei denn, dies ist ausdrücklich gesetzlich erlaubt.«

Solange Syngenta keine Angaben macht, welche Art von Rechten den Zugang zu diesem Saatgut beschränkt, führt dies dazu, dass andere Züchter rechtlich verunsichert und abgeschreckt werden. Handelt es sich um Sortenschutz, wären die Züchter in der Verwendung des Saatguts für die weitere Züchtung frei, weil dies im EU-Sortenrecht ausdrücklich so geregelt ist. Sollte das fragliche Schutzrecht hingegen ein Patent sein, so wäre die weitere Züchtung wahrscheinlich nicht erlaubt.⁸ Der Trick ist aber, dass Syngenta dem Anwender gar nicht mitteilt, um welche Art von Schutzrecht es sich in dem speziellen Fall handelt. Der Konzern lässt also den mittelständischen Züchter bewusst in rechtlicher Unsicherheit mit der Absicht, seine Arbeit zu behindern oder sogar unmöglich zu machen.

Ähnlich wie Syngenta warnt auch die Firma Dupont/Pioneer HiBred vor der Verwendung des Saatgutes für die weitere Züchtung. Angesichts der Möglichkeiten, den Zugang zu Saatgut durch das Patentrecht zu behindern, haben unter anderem deutsche wie niederländische Züchterverbände mehrfach ihre Besorgnis zum Ausdruck gebracht, dass die Pflanzenzucht behindert wird, wenn Patente auf konventionelle Zucht erteilt werden.⁹

men in der Tierzucht.⁵ Dazu werden die Spermazellen durch eine technische Vorrichtung sortiert. Das Sperma, das durch diesen Prozess ausgewählt wurde, wird zur Erfindung der US-Firma.

Das Patent könnte enorme Auswirkungen auf die Tierzucht und die Landwirtschaft haben, da künstliche Befruchtung in der Rinder- und Schweinezucht weit verbreitet ist. Auch andere Firmen haben bereits Patente auf Zuchtmaterial und landwirtschaftliche Nutztiere angemeldet. Das Europäische Patentamt widerrief das Patent. Allerdings nur deswegen, weil das technische Verfahren zur Selektion der Spermazellen nicht mehr neu war. Dagegen ließ das EPA in der Anhörung keinen Zweifel daran, dass es Spermazellen, wie sie in der konventionellen Tierzucht genutzt werden, grundsätzlich als patentierbar ansieht. Damit können Patentinhaber die Tierzucht ebenso kontrollieren wie wenn sie die Tiere selbst patentiert hätten.

Ein ähnliches Patent (EP 1263521), welches sogar menschliche Spermazellen umfasst, wurde 2011 vom EPA für die Firma Ovasort erteilt. In diesem Fall wurde auch die Herstellung von nicht-menschlichen Embryonen mit Hilfe des selektierten Spermias patentiert – womit alle daraus hervorgehenden Tiere ebenfalls unter den Patentschutz fallen.⁶ Der Verein Testbiotech hat Einspruch gegen das Patent eingelegt.

Weiterhin wurden Patente erteilt auf das Klonen von landwirtschaftlichen Zuchttieren (EP 1356035, EP 1356031), auf die Gen-Selektion von Tieren (EP 1896616, EP 1943345, EP 1718770, EP 2186915), auf gentechnisch veränderte landwirtschaftliche Tiere (EP 1943345) ebenso wie auf die Gen-Diagnose für Rinderkrankheiten (EP 1785495, EP 2175039).

Kontroversen in Brüssel und Berlin

Die Kontroverse um die Patentierbarkeit konventioneller Züchtung wird auf verschiedenen politischen und rechtlichen Ebenen geführt. Im Dezember 2010 veröffentlichte die Große Beschwerdekammer des EPA eine rechtlich verbindliche Interpretation des Verbots der Patentierung von »im Wesentlichen biologischen Verfahren« [Art. 53(b)EPÜ]. In der Entscheidung G1/08 heißt es unter anderem wie folgt:

»Ein nicht-mikrobiologisches Verfahren zur Herstellung von Pflanzen, das aus den Stufen der sexuellen Vermehrung ganzer Genome und auf der nachfolgenden Auswahl der Pflanzen besteht oder diese beinhaltet, ist grundsätzlich von der Patentierbarkeit ausgeschlossen, weil es als im Wesentlichen biologisch im Sinne von Artikel 53(b) EPÜ anzusehen ist.« [Nicht-offizielle Übersetzung]

Diese Entscheidung ist eindeutig in Bezug auf die Züchtungsprozesse, bei denen Pflanzen miteinander gekreuzt und dann selektiert werden. Unklar ist aber, ob

Pflanzen und Tiere, die aus dieser Züchtung hervorgegangen sind, patentiert werden dürfen. Produkte wie Saatgut, Früchte, Fleisch, Milch und Eier werden nicht erwähnt. Auch Material, das die Züchter für ihre Arbeit benötigen (wie Samen oder Pollen oder anderes Material von Pflanzen und Tieren) könnte immer noch als patentierbar angesehen werden – was die Umgehung der Patentverbote ermöglichen würde. Außerdem werden bestimmte Methoden der konventionellen Pflanzenzucht nicht erwähnt, so etwa die sogenannte Mutationszucht oder Selektionsverfahren wie markergestützte Selektion.

Das EPA ist sich offensichtlich bewusst, dass es noch eine Reihe von offenen Fragen gibt. Im November 2011 wurde daher im Rahmen der öffentlichen Anhörung zum Patent auf eine Tomate (EP 1211926) – das der Präzedenzfall ist, der zur Entscheidung G1/08 führte – keine Entscheidung gefällt. Stattdessen wurde angekündigt, dass der Großen Beschwerdekammer zu diesem Fall weitere Fragen vorgelegt werden sollen. Dies ist eine sehr ungewöhnliche Vorgehensweise. Soweit bekannt, ist dies das erste Mal, dass ein und derselbe Fall (G2/12) zweimal der Großen Beschwerdekammer vorgelegt wird. Am 31. Mai 2012 legte die Beschwerdekammer ihre Fragen vor. Im Kern geht es darum, ob Produkte wie Pflanzen und Tiere, die mit im Wesentlichen biologischen Verfahren gezüchtet wurden, trotzdem patentiert werden dürfen.¹⁰

Die rechtliche Situation am EPA ist insgesamt nach wie vor unklar. Die Wahrscheinlichkeit, dass das EPA tatsächlich eine klare Entscheidung treffen wird, die konventionelle Pflanzen- und Tierzucht eindeutig von der Patentierbarkeit ausnimmt, ist gering. Es ist daher die Aufgabe der Politik, eine Lösung zu finden, die dem EPA und den betroffenen Kreisen hilft, diese rechtlichen Unsicherheiten zu überwinden. In dieser Hinsicht haben der Deutsche Bundestag und das Europäische Parlament bereits erste Schritte unternommen.

Im Februar 2012 hat der Deutsche Bundestag einstimmig eine Resolution angenommen, in der die Bundesregierung unter anderem aufgefordert wird: »sich auf EU-Ebene für eine Konkretisierung und Änderung der Biopatentrichtlinie 98/44/EG einzusetzen, so dass klargestellt wird, dass keine Patente auf konventionelle Züchtungsverfahren, mit diesen gezüchtete landwirtschaftliche Nutztiere und -pflanzen sowie deren Nachkommen und Produkte erteilt werden (...).«¹¹

Im Mai 2012 verabschiedete das Europäische Parlament eine Resolution, die sich an die Kommission, aber auch direkt an das EPA richtet: »(...) fordert das EPA ebenfalls auf, alle Erzeugnisse aus konventioneller Zucht und alle herkömmlichen Zuchtverfahren von der Patentierbarkeit auszuschließen, auch die Präzisionszucht (SMART Breeding) und Zuchtmaterial, das bei der konventionellen Zucht eingesetzt wird (...).«¹²

Allerdings sind weder die Beschlüsse des Bundestags noch die des Europäischen Parlamentes direkt bindend für das EPA. Ignorieren kann das EPA die Beschlüsse aber auch nicht. Immerhin hat das Amt bereits 1999 die EU-Richtlinie 98/44 in das eigene Regelwerk übernommen. Bei Auslegung der Richtlinie hat das EU-Parlament erhebliches Gewicht.

Auf der Ebene der EU gibt es zudem einen weiteren wichtigen Prozess: Es ist möglich, dass das Europäische Parlament und die Mitgliedsländer noch im Jahr 2012 eine Verordnung verabschieden werden, die zur Einführung eines Europäischen Einheitspatents führen wird. Zwar werden dabei keine neuen Vorgaben bezüglich der Ausnahmen von der Patentierbarkeit gemacht, aber es könnten neue Ausnahmen bei der Reichweite von Patenten festgelegt werden.

Sowohl das Europäische Parlament als auch der Deutsche Bundestag haben im Hinblick auf das Europäische Einheitspatent einen Züchtersvorbehalt nach dem Vorbild des Sortenschutzes gefordert. Dies würde bedeuten, dass der freie Zugang für Züchter zu dem für weitere Züchtungen notwendigen Pflanzenmaterial nicht behindert wird. Neu gezüchtete Sorten könnten ohne Auflagen und Lizenzgebühren verkauft werden. Das Europäische Parlament hat entsprechende Regelungen auch für den Bereich der Tierzucht gefordert. Damit könnten einige der negativen Auswirkungen und rechtlichen Unsicherheiten der bestehenden Patentge-

setze korrigiert werden. Allerdings ist in den bisherigen Textentwürfen des Europäischen Parlamentes nur ein sehr eingeschränkter Züchtersvorbehalt enthalten.

Anmerkungen

- 1 P. H. Howard, Visualizing Consolidation in the Global Seed Industry: 1996–2008, Sustainability (2009), 1, 1266–1287; doi:10.3390/su1041266.
- 2 Then, C. & Tippe R. (2012): Europäisches Patentamt am Scheideweg – Patente auf Pflanzen und Tiere aus dem Jahr 2011, www.no-patents-on-seeds.org.
- 3 <http://no-patents-on-seeds.org/en/node/190/opposition-monsanto-s-patent-indian-melon>.
- 4 <http://www.testbiotech.org/en/node/534>.
- 5 <http://www.no-patents-on-seeds.org/en/information/news/no-patents-breeding-animals>.
- 6 <http://www.testbiotech.de/node/584>.
- 7 E. Gelinsky (2012): Biopatente & Agrarmodernisierung – Wie sich Patente auf die gentechnikfreie Saatgutarbeit auswirken (<http://www.gentechnikfreie-saat.de/informationen/positionen/europa/patente-studie.html>).
- 8 Da Syngenta (nach unserer Recherche) keine eigenen Patente auf Sonnenblumen hält, könnte der Konzern eine Lizenz auf Rechte anderer Patentinhaber erworben haben wie etwa auf das Patent EP1185161 von Consejo Superior de Investigaciones Cientificas aus Spanien. Diese Lizenz könnte dazu verwendet werden, Dritten den Zugang zu diesem Zuchtmaterial zu verwehren.
- 9 Zum Beispiel: http://www.no-patents-on-seeds.org/sites/default/files/news/louwaars_en.pdf, oder http://www.bdp-online.de/de/Ueber_uns/Our_positions/BDP-Positionspapier-Patentschutz_2011-03-23.pdf.
- 10 http://archive.epo.org/epo/pubs/oj012/o8_12/o8_4682.pdf.
- 11 Deutscher Bundestag, Drucksache 17/8614.
- 12 <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P7-TA-2012-0202+o+DOC+XML+V0//DE>.

Folgerungen & Forderungen

- Wenn konventionelle Züchtung als patentierbar angesehen wird, werden die Folgen nicht nur Bauern und Züchter, sondern auch die Verbraucher treffen.
- Der Hauptzweck dieser Patente ist nicht Erfindungen zu schützen, sondern Ressourcen zu monopolisieren.
- Die gegenwärtige Interpretation bestehender Patentierungsverbote im Europäischen Patentrecht gewährleistet nicht die notwendige Rechtssicherheit und -klarheit.
- Gefordert ist daher eine Klärung der rechtlichen Situation, um Patente vollständig zu verbieten auf
 - Pflanzen und Tiere,
 - Verfahren zu deren Züchtung,
 - Züchtungsmaterial,
 - die Auswahl von Pflanzen und Tieren für die Züchtung,
 - Lebensmittel und andere von Pflanzen und Tieren stammende Produkte.

Grundsätzlich muss der Zugang zu den genetischen Ressourcen für Züchter und Landwirte sichergestellt und die Monopolisierung bei Saatgut und Tierzucht gestoppt werden.



Dr. Christoph Then

arbeitet als Berater von Greenpeace in Patentfragen und als Geschäftsführer von Testbiotech e.V.

Frohschammerstr. 14, 80807 München
E-Mail: christoph.then@testbiotech.org
www.testbiotech.org



Dr. Ruth Tippe

koordiniert die Arbeit von »Kein Patent auf Leben« und führt regelmäßig Patentrecherchen beim Europäischen Patentamt durch

Frohschammerstr. 14, 80807 München
E-Mail: rtippe@keinpatent.de
www.keinpatent.de